

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Bestellung der sicherheitstechnischen Betreuung nach DGUV Vorschrift 2

Auftragnehmer: napaso GmbH, vertreten durch Steffen Wicht, Ernst-Augustin-Str. 12, 12489 Berlin
-nachfolgend „Fachkraft für Arbeitssicherheit“ oder „SIFA“ genannt

Auftraggeber: Angaben aus der verbindlichen Beauftragung -nachfolgend „Auftraggeber“ genannt

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Sicherheitstechnische Betreuung und Beratung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), der DGUV Vorschrift 2 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung) bilden den Vertragsgegenstand.

§ 2 Tätigkeit

Die napaso GmbH übernimmt die Aufgaben einer Fachkraft für Arbeitssicherheit, die sich aus § 6 ASiG in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ der Berufsgenossenschaft ergeben. Sein Zuständigkeitsbereich bezieht sich auf die Betriebsstätte des Auftraggebers.

Vertragspartner und damit Gesprächspartner in allen Grundsatzfragen aus dem Vertragsverhältnis und der Aufgabenstellung nach dem ASiG ist für die SIFA der Auftraggeber. Wird die SIFA in der Arbeit behindert, wird sie dies dem Auftraggeber sofort melden.

§ 3 Aufgabengebiet

Die SIFA werden die in § 6 ASiG und § 2 Abs. 3 Anlage 2 DGUV Vorschrift 2 aufgeführten Aufgaben der Grundbetreuung übertragen. Es werden ihm folgende weitere betriebsspezifische Aufgabengebiete nach Anlage 2, Abschnitt 3 DGUV Vorschrift 2 i.V.m. Anhang 4 der DGUV Vorschrift 2 übertragen.

Die SIFA nimmt die Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz aus eigener Initiative wahr. Sie unterstützt und berät den Auftraggeber und die betrieblichen Vorgesetzten in allen Fragen des Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung. Sie prüft und beobachtet die Betriebsverhältnisse und belehrt die Mitarbeiter. Weiterhin verpflichtet sich die SIFA zur Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt, dem Betriebsrat und den Sicherheitsbeauftragten.

Die SIFA ist bei der Anwendung von Fachkunde im Rahmen des ASiG weisungsfrei.

§ 4 Leistungsumfang

(1) Die SIFA stellt ab Vertragsbeginn seine Leistungen bereit. Der Auftraggeber ruft die Leistungen nach Bedarf des Unternehmens ab.

(2) Grundbetreuung

Die Grundbetreuung ist von der Gefährdungsklasse abhängig. Für die Ermittlung des Bedarf nach DGUV Vorschrift 2 benötigt die SIFA die Eingruppierung des Unternehmens nach WZ-Code und die Anzahl der Beschäftigten.

(3) Anlassbezogene und Betriebsspezifische Betreuung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die SIFA bei besonderen Anlässen nach DGUV Vorschrift 2 §2 Abs. 2. zu beauftragen.

§ 5 Schweigepflicht, Datenschutz

Die SIFA ist gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten des Auftraggebers (einschließlich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) verpflichtet, und zwar auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der gesetzliche Datenschutz ist von beiden Vertragsparteien zu wahren.

§ 6 Auskunftspflicht

Der Auftraggeber wird der SIFA alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dem ASiG erforderlichen Informationen und Auskünfte erteilen. Der Auftraggeber ermöglicht der FASi nach vorheriger Terminabsprache Betriebsbegehungen bzw. Arbeitsplatzbesichtigungen.

§ 7 Haftung

Die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden richtet sich für beide Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Fortbildung

Die SIFA verpflichtet sich zur regelmäßigen Fortbildung, um jederzeit die sich aus dem ASiG ergebenden Aufgaben nach neuesten Erkenntnissen und Methoden sowie nach den Bestimmungen der DGUV Vorschrift 2 erfüllen zu können.

§ 9 Einsatzzeit

Zur Einsatzzeit zählt neben den Grundbetreuungsleistungen vor Ort auch die Zeit für Auswertungen, Vor- und Nachbereitung der Betreuungstermine und die Erstellung erforderlicher Dokumentationen. Diese Leistungen werden ausschließlich bei dem Auftragnehmer erbracht. Die vor Ort Betreuungszeit beim Auftraggeber wird mit mindestens 4 Stunden berechnet.

Gestaffelte Einsatzzeiten zu den jeweiligen gebuchten Arbeitsschutzpaketen:

Digital – 4 Stunden
Basic – 10 Stunden
Basic Plus – 20 Stunden

§ 10 Honorar

Für die Bereitstellung der Leistungen erhebt der Auftragnehmer eine monatliche Gebühr in Höhe der gebuchten Leistung, die auch fällig wird, wenn diese Leistungen nicht abgerufen wird. Dieser Betrag wird zu Beginn des Leistungszeitraumes fällig und wird monatlich dem Auftraggeber berechnet.

Gestaffelte Honorarsätze zu den jeweiligen gebuchten Arbeitsschutzpaketen:

Arbeitsschutzpaket Digital – 39,90 Euro netto je Monat zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer
Arbeitsschutzpaket Basic – 79,00 Euro netto je Monat zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer
Arbeitsschutzpaket Basic Plus – 159,00 Euro netto je Monat zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer

Weitere zusätzliche beauftragte Einsatzstunden werden mit 78,00 Euro netto je Stunde berechnet.
Alle Preise verstehen sich netto, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer die zur Berechnung erforderliche Mitarbeiterzahl mitzuteilen. Sollte diese nicht fristgerecht vorliegen, kann der Auftragnehmer zunächst eine Schätzung zugrunde legen.

§ 11 Vertragsbeginn, Kündigung

Der Vertrag beginnt mit Wirkung zum Bestelldatum. Der Vertrag kann beiderseits mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Vertragsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich um mindestens ein weiteres Jahr.

§ 12 Schlussbestimmungen

Es besteht Übereinstimmung, dass Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages zwischen den Parteien nicht getroffen sind. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Ansprüche aus diesem Vertrag ist Berlin.

Die Grundbetreuung umfasst folgende Aufgabenfelder:

- 1 Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)
 - 1.1 Unterstützung bei der Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung
 - 1.2 Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
 - 1.3 Beobachtung der gelebten Praxis und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung
- 2 Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention
 - 2.1 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention an bestehenden Arbeitssystemen
 - 2.2 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention bei Veränderung der Arbeitsbedingungen
- 3 Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung - Verhaltensprävention
 - 3.1 Unterstützung bei Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen
 - 3.2 Motivieren zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten
 - 3.3 Information und Aufklärung
 - 3.4 Kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten
- 4 Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
 - 4.1 Integration des Arbeitsschutzes in die Aufbauorganisation
 - 4.2 Integration des Arbeitsschutzes in die Unternehmensführung
 - 4.3 Beratung zu erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen
 - 4.4 Kommunikation und Information sichern
 - 4.5 Berücksichtigung der Arbeitsschutzbelange in betrieblichen Prozessen
 - 4.6 Betriebliche arbeitsschutzspezifische Prozesse organisieren
 - 4.7 Ständige Verbesserung sicherstellen
- 5 Untersuchung nach Ereignissen
 - 5.1 Untersuchungen von Ereignissen, Ursachenanalysen und deren Auswertungen
 - 5.2 Ermitteln von Unfallschwerpunkten sowie Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen
 - 5.3 Verbesserungsvorschläge
- 6 Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen, Beschäftigten
 - 6.1 Beratung zu Rechtsgrundlagen, Stand der Technik und Arbeitsmedizin, wissenschaftlichen Erkenntnissen
 - 6.2 Beantwortung von Anfragen
 - 6.3 Verbreitung der Information im Unternehmen, einschließlich Teambesprechungen
 - 6.4 Externe Beratung zu speziellen Problemen des Arbeitsschutzes organisieren
- 7 Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten
 - 7.1 Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentationen
 - 7.2 Unterstützung bei der Erfüllung von Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern
 - 7.3 Dokumentation von Vorschlägen an den Arbeitgeber einschließlich Angabe des jeweiligen Umsetzungsstandes
 - 7.4 Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten
- 8 Mitwirken in betrieblichen Besprechungen
 - 8.1 Direkte persönliche Beratung von Arbeitgebern
 - 8.2 Teilnahme an Dienstgesprächen des Arbeitgebers mit seinen Führungskräften
 - 8.3 Teilnahme an Besprechungen der betrieblichen Beauftragten entsprechend §§ 9, 10 und 11 Arbeitssicherheitsgesetz
 - 8.4 Teilnahme an sonstigen Besprechungen, einschließlich Betriebsversammlung
 - 8.5 Nutzung eines ständigen Kontaktes mit Führungskräften
 - 8.6 Sitzung des Arbeitsschutzausschusses
- 9 Selbstorganisation
 - 9.1 Ständige Fortbildung organisieren (Aktualisierung und Erweiterung)
 - 9.2 Wissensmanagement entwickeln und nutzen
 - 9.3 Erfassen und Aufarbeiten von Hinweisen der Beschäftigten
 - 9.4 Erfahrungsaustausch insbesondere mit den Unfallversicherungsträgern und den zuständigen Behörden nutzen

Betriebsspezifischer Teil der Betreuung

Der Bedarf an betriebsspezifischer Betreuung wird vom Unternehmer in einem Verfahren ermittelt, das die nachfolgend aufgeführten Aufgabenfelder sowie Auslöse- und Aufwandskriterien berücksichtigt. Das Verfahren erfordert, dass der Unternehmer alle Aufgabenfelder hinsichtlich ihrer Relevanz für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung regelmäßig, insbesondere nach wesentlichen Änderungen, prüft.

Der Betriebsspezifischer Teil der Betreuung ist nicht Bestandteil der Grundbetreuung

Die Aufgabenfelder sind:

- 1 Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung
 - 1.1 Besondere Tätigkeiten
 - 1.2 Arbeitsplätze und Arbeitsstätten, die besondere Risiken aufweisen
 - 1.3 Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisation mit besonderen Risiken
 - 1.4 Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge
 - 1.5 Erfordernis besonderer betriebsspezifischer Anforderungen beim Personaleinsatz
 - 1.6 Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels
 - 1.7 Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit
 - 1.8 Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Gesundheitsmanagements
- 2 Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation
 - 2.1 Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten
 - 2.2 Grundlegende Veränderungen zur Errichtung neuer Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplatzausstattung; Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen; Umbau, Neubaumaßnahmen
 - 2.3 Einführung völlig neuer Stoffe, Materialien
 - 2.4 Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse; grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung; grundlegende Änderung, Einführung neuer Arbeitsverfahren
 - 2.5 Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie der Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Gefährdungsbeurteilung
- 3 Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation
 - 3.1 Neue Vorschriften, die für den Betrieb umfangreiche Änderungen nach sich ziehen
 - 3.2 Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin
- 4 Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen
 - Schwerpunktprogramme, Kampagnen sowie Unterstützung von Aktionen zur Gesundheitsförderung
- 5 Gefährdungsbeurteilungen im Auftrag des Auftragsgebers erstellen
 - 5.1 Erstellung
- 6 Betriebsanweisungen im Auftrag des Auftragsgebers erstellen
- 7 Unterweisungen im Auftrag des Auftragsgebers durchführen